

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet der Stadt Griesheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 07.11.2024 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 71, 71 A, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 9), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I 2003, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686).

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen sowie deren Einrichtungen im Stadtgebiet Griesheim.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a. gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Freizeitgelände Süd, Hundewiesen und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel
- (4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Schallschutzwände, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen,

Wertstoffbehälter, Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Verunreinigungen

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Obst und Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher- und teller, Plastikbecher- und teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien und ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Der Verursacher hat derartige Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Es ist verboten, Müll über das übliche Maß hinaus wie z.B. Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Es ist verboten im öffentlichen Verkehrsraum, Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter abzulegen oder zu verteilen, soweit eine Sondernutzungsgenehmigung dafür nicht erteilt ist. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der dadurch entstehenden Verschmutzung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft ebenso denjenigen, der das Ablegen oder Verteilen veranlasst. Von dem Verbot in Satz 1 kann die Stadt Griesheim Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen oder ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Es gilt nicht für Kleinreparaturen, von denen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Gesundheitsbeeinträchtigung, Umweltgefährdung oder Lärmbeeinträchtigung ausgeht.
- (5) Die Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes sowie der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Griesheim (Straßenreinigungssatzung) bleiben unberührt.

§ 3

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z.B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln, bereitgestellte Flächen für Graffiti sowie nicht kommerzielle Plakate) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt ferner für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Wer gegen die Verbote der Absätze 1 oder 2 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.
- (4) Die Stadt Griesheim kann von dem Verbot des Abs. 1 Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

Gefährdendes Verhalten

- (1) Das aggressive Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln durch das Vorschicken von Kindern sowie das organisierte Betteln ist verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen und auf Bolzplätzen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren oder anderen zum Verzehr zu überlassen.
- (3) Auf Kinderspielplätzen, Ballspielplätzen und auf Bolzplätzen gilt absolutes Rauchverbot. Darunter fällt auch der Konsum von Cannabis, E-Zigaretten und Shishas.
- (4) Das Übernachten in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Stadt Griesheim verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Die

Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (5) Es ist verboten, die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten.

§ 5

Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Weiher und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen auf öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2).
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen sind Ballspiele und die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten untersagt, soweit dadurch andere belästigt oder gefährdet werden; das Fahrradfahren ist nicht gestattet.
- b) das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dient. Das Fahrradfahren ist auf Wegen mit einer den Umständen angepassten Geschwindigkeit gestattet, soweit es nicht ausdrücklich verboten ist;
- c) Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen;
- d) in den Anlagen zu nächtigen oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Tempelchen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz zu nutzen;
- e) Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen;

- f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- g) Bäume, Brunnen, Kunstwerke und Denkmäler zu besteigen
- h) das Grillen und Zubereiten von Speisen jeglicher Art.

§ 6

Anlagen zur Freizeitgestaltung

- (1) Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze und Bolzplätze dürfen von 08.00 bis 20.00 Uhr, in den Monaten Juni, Juli und August von 08.00 bis 21.00 Uhr, und nur entsprechend ihrer Widmung genutzt werden.
- (2) Ballspielplätze und Bolzplätze dürfen an Sonn- und Feiertagen nur von 9.00 bis 13.00 und 15.00 bis 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Freizeitgelände wie beispielsweise das Freizeitgelände Süd oder die Hundewiese dürfen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Personen bis 14 Jahren genutzt werden. Älteren Personen ist die Nutzung lediglich im Rahmen ihrer Erziehungs- und Aufsichtspflicht gestattet.
- (5) Hunde dürfen auf Kinderspielplätze und Ballspielplätze nicht mitgenommen werden.

§ 7

Fütterungsverbot

Im Stadtgebiet Griesheim ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird.

§ 8

Hunde

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unbeaufsichtigt im Stadtgebiet Griesheim umherlaufen und Menschen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder-, Ballspiel- und Bolzplätzen fernzuhalten. Die Vorschriften der HundeVO sind maßgeblich.

- (2) Hunde sind an der Leine zu führen in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen (im Sinne des § 1 Abs. 3 Buchst. a) sowie Fußgängerzonen (ausgewiesen durch Verkehrszeichen 242) oder Teilen davon im Gebiet der Stadt Griesheim. Die Leinenpflicht besteht darüber hinaus:
- a) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - b) im Griesheimer Stadtwald im Bereich
 - südlich des Nordrings zwischen Krohbergschneise und dem Verbindungsweg zwischen Nordend und Eichendorffstraße („Über den Kreuzweg“),
 - der Krohbergschneise und die westlich davon gelegenen Waldgebiete,
 - nördlich der Goethestraße zwischen Krohbergschneise und Hebbelstraße,
 - der Eichendorffstraße zwischen Hebbelstraße und Eichendorffstraße 38 und die nördlich davon gelegenen Waldgebiete,
 - östlich des Verbindungsweges zwischen der Eichendorffstraße und der Straße Nordend („Über den Kreuzweg“).

Die Verpflichtung trifft den Hundehalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

- (3) Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie müssen außerdem so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen des Hundes oder Reißen verhindert wird. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Halter oder die den Hund ausführende Person hat abgesetzten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Für Halterinnen und Halter von gefährlichen Hunden im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden gelten unabhängig der Absätze 1 und 2 die weitergehenden Anordnungen.
- (6) Die Verpflichtung nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht in Bezug auf Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung. Die Verpflichtung nach Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf Diensthunde.

§ 9 Feuer

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht anders geregelt, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.

§ 10 Brauchtumsfeuer

- (1) Wer ein Brauchtumsfeuer entzünden will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, die zum Zweck der Brauchtumpflege im Rahmen einer öffentlichen, jedem zugänglichen Veranstaltung ausgerichtet werden.
- (2) Es dürfen nur Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitte benutzt werden, die trocken und unbehandelt sind. Der nach Absatz 1 Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Durchführung mindestens eine Aufsichtsperson anwesend ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Einrichtungen verunreinigt, insbesondere dadurch, dass er Obst-, Lebensmittelreste, Papier, Einweggeschirr (Pappbecher und -teller, Plastikbecher und -teller etc.), Flaschen, Dosen, Zigarettenskippen, Kaugummis, Schutt, Laub, Verpackungsmaterialien oder ähnliche Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter wegwirft,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 Verunreinigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht unverzüglich beseitigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Müll über das übliche Maß hinaus wie z.B. Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,

4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Werbeträger kommerziellen Inhalts wie z.B. Handzettel, kostenlose Anzeigenblätter ohne Sondernutzungsgenehmigung ablegt oder verteilt,
5. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 die dadurch entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 als Veranlasser die entstandene Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 2 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Kraftfahrzeuge oder andere motorbetriebene Maschinen wäscht oder repariert, mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt oder Öl wechselt,
8. entgegen § 3 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen oder dergleichen anbringt oder anbringen lässt, sofern sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können und sofern sie ohne oder gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten angebracht werden,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 bei einem Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 als der auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführte Veranstalter Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 4 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen oder durch Vorschicken von Kindern oder organisiert bettelt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, auf Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt,
14. entgegen § 4 Abs. 3 auf Kinderspielplätzen, auf Ballspielplätzen, auf Bolzplätzen Zigaretten raucht, darunter fällt ebenfalls der Konsum von Cannabis, E-Zigaretten und Shishas,

15. entgegen § 4 Abs. 4 in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- und sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen übernachtet,
16. entgegen § 4 Abs. 5 die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 in öffentlichen Anlagen Bäume, deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Rasenflächen, Baulichkeiten, Wege, Brunnen, Weiher, Planschbecken, Kinderspielplätze, deren Spielgeräte oder Spielanlagen, Ruhebänke, oder sonstige ähnliche Einrichtungen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Papierkörbe, Aschenbecher oder ähnliche Behältnisse beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen beschädigt, entfernt oder missbräuchlich nutzt,
20. entgegen § 5 Abs. 3 die bestimmungsgemäße Nutzung der Grünanlagen (§ 1 Abs. 3 Buchst. a) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt,
21. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt, auf Rasenflächen Ball spielt, Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden oder Fahrrad fährt,
22. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 1 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger unbefugt fährt, schiebt, abstellt oder parkt,
23. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b) Satz 3 auf Wegen mit einer den Umständen nicht angepassten Geschwindigkeit Fahrrad fährt oder Fahrrad fährt, wo es ausdrücklich verboten ist,
24. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c) Tiere jagt, fängt oder belästigt,
25. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe d) in den Anlagen nächtigt oder überdachte oder durch Außenwände begrenzte Räume (Hallen, Tempelchen, Lauben u. ä.) als Schlaf- oder Lagerplatz nutzt,
26. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e) ein Fahrzeug in den Anlagen reinigt,

27. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe f) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
28. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe g) Bäume, Brunnen, Kunstwerke oder Denkmäler besteigt,
29. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h) Speisen jeglicher Art grillt und zubereitet,
30. entgegen § 6 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der jeweils festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung nutzt,
31. entgegen § 6 Abs. 2 Ballspielplätze und Bolzplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung genutzt werden,
32. entgegen § 6 Abs. 3 Freizeitgelände wie beispielsweise das Freizeitgelände Süd oder die Hundewiese außerhalb der festgesetzten Zeiten oder entgegen ihrer Widmung genutzt werden,
33. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
34. entgegen § 6 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze, Ballspielplätze oder Bolzplätze mitnimmt,
35. entgegen § 7 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit das Futter üblicherweise von Tauben aufgenommen wird,
36. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, diesen unbeaufsichtigt im Stadtgebiet Griesheim umherlaufen lässt,
37. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 einen Hund in einer Grünanlage nicht von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder-, Ballspiel- und Bolzplätzen fernhält,
38. entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund in den in § 1 Abs. 3 Buchst. a) aufgeführten Park-, Garten- und Grünanlagen, in Fußgängerzonen sowie gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a) und b) mitführt, ohne diesen anzuleinen,
39. entgegen § 8 Abs. 3 eine Leine solcher Länge verwendet, dass trotz dieser Leine eine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, oder eine Leine verwendet, welche die Höchstlängen von zwei bzw. zehn Metern überschreitet.

40. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Hund ausführt, ohne Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Mittel zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen,
 41. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 abgesetzten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 42. entgegen § 9 Abs. 1 außerhalb eingerichteter Grillplätze oder Feuerstellen offenes Feuer im Freien ohne die gebotene Aufsicht durch Volljährige entzündet oder unterhält oder die Feuerstelle verlässt, ohne dafür Sorge getragen zu haben, dass das Feuer und die Glut restlos erloschen sind,
 43. entgegen § 9 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe alleine oder mit anderen Materialien zusammen verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet.
 44. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Brauchtumsfeuer entzündet, ohne dies der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen,
 45. entgegen § 10 Abs. 2. Satz 1 andere Brennmaterialien als Brennholz, Baumstämme und Strauchschnitte, die trocken und unbehandelt sind, benutzt,
 46. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass bei der Durchführung mindestens eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
 - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Griesheim als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Es treten außer Kraft:
1. Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Plakatordnung) vom 31.03.1994, zuletzt geändert am 18.10.2001,
 2. Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht von Hunden in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon vom 01.01.2010.

Griesheim, den 08.11.2024

Der Magistrat der Stadt Griesheim
Krebs-Wetzl
Bürgermeister